



Theodor Stahmeyer, Heidkampsee 43, 30659 Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover
Frau Dr. Ihnen

Postfach 109
30001 Hannover

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Bearbeiter	Unser Zeichen	Name	Datum
NZS 1171 Js 110201/08	16.12.2008	Dr. Ihnen	TWS	Theodor Stahmeyer	17.01.2009

Information zum Ermittlungsverfahren NZS 1171 Js 110201/08

teilen Sie, Frau Dr. Ihnen, mir doch bitte mit, welcher Beamte der Staatsanwaltschaft Hannover an der Erstellung des Bescheides vom 16.12.2008 mitgewirkt hat.

Sollte ein vorgesetzter Staatsanwalt mit der Sache betraut gewesen sein, so teilen Sie mir doch bitte mit, ob er Ihnen bezüglich des Inhalts des Schreibens vom 16.12.2008 Weisungen erteilt hat und welcher Art diese Weisungen waren.

Ihr Schreiben vom 16.12.2008 ist nicht als Antwort auf meinen Antrag auf Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens anzusehen. Er befasst sich lediglich mit der Strafanzeige gegen Ihre Kollegen Schneidewind und Gropp. Teilen Sie mir bitte weiterhin mit, ob Sie oder ein anderer Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover mit der Bearbeitung meines Antrags vom 24.11.2008 – Antrag auf Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens NZS 1433 Js 50105/06 gemäß Art. 103 GG und StPO 33a – beauftragt worden ist.

Sollten die Herren Staatsanwälte Schneidewind und Oberstaatsanwalt Gropp mit der Bearbeitung des Antrags beauftragt worden sein, haben sie ihre Pflichtung zur Bearbeitung meines Antrags vom 24.11.2008 nicht erfüllt. Sie haben dann weitere Straftaten begangen, die von Amts wegen zu ahnden sind. Es liegt nicht im Ermessen der Staatsanwälte, meinen ordnungsgemäß gestellten Antrag nur als „Gegenvorstellung“ zu werten.

Legen Sie doch bitte dieses Schreiben dem Leitenden Oberstaatsanwalt Manfred Wendt vor. Er fühlt sich den Opfern von Straftaten gemäß Internetauftritt der Staatsanwaltschaft Hannover besonders verpflichtet. Dies sollte umso mehr gelten, wenn Staatsanwälte in seiner Zuständigkeit Straftaten begehen.

Mit freundlichen Grüßen
Theodor W. Stahmeyer